

An das  
Landgericht -2.Strafkammer-  
Dresden

(2) 47/46

#### In Strafsache gegen Kurt

wird für den beschuldigten Kurt vorgetragen:

Er gesteht die ihm in der Anklageschrift zur Last gelegte Tat zu.

Daher ist nur zu erwägen, welche Strafe für dieses von ihm jetzt bereute Tat auszuwerfen ist. Für die Bestimmung der Höhe der Strafe ist die damalige politische Ideologie wesentlich.

Auf meine Frage, ob der Beschuldigte die Tat für erlaubt gehalten hätte, da die Jüdin ihm persönlich doch nichts zu Leid getan hätte, so dass er doch kein Gefühl persönlichen Hasses oder persönlicher Rachsucht hätte haben können, erwidert er:

Wir meinten es wäre erlaubt, da es eine Ausländerin war. (Die Getötete hatte ihm nämlich auf seine Frage erklärt, dass sie Ungarin und 20 Jahre alt sei.) Im Jungvolk und sogar in der Schule war ihnen gelehrt worden, dass man mit den Ausländern machen könne was man wolle. Die Wachmannschaften, die den Zug der unglücklichen Jüdin führten, hatten den Beschuldigten aufgehetzt, die Juden seien am Kriege schuld und hätten unsere Soldaten in Feindesland gemeuchelt. Zu dieser Verhetzung der Wachmannschaften fragte ich ihn, ob sie ihn denn hätten annehmen können, dass diese Jüdin bei ihrer Jugend am Ausbruch des Krieges schuldig sein könne und sie unsere Soldaten in Feindesland hätte umbringen können.

Der Beschuldigte erklärte dazu, dass die Verhetzung der Wachmannschaften sie derart erregt hätten, dass eine Ueberlegung mit Selbstbesinnung nicht stattgefunden hätte.

Waren so alle Beschuldigten von der amoralischen Rasseverachtung des Nationalsozialismus bestimmt, so erhielt ihre grundsätzliche Beeinflussung noch eine besondere Einwirkung durch die Erklärung des Bürgermeisters an den beschuldigten Kurt „ sie sollten das Mädchen aus der Gemeinde bringen und dann mit ihr machen was sie wollten.“

Im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Ideologie konnten die Beschuldigten diese Erklärung des Bürgermeisters nur dahin auffassen, dass sie die Jüdin, wie der allgemeine und damals sogar offizielle Sprachgebrauch er meinte, erledigen sollten. Unter Erledigung wurde die Tötung des politischen Gegners verstanden.

Dennoch fehlte es Kurt nicht am Gefühl dafür, dass er unrecht tat. Die erste Nacht nach dem Mord konnte er vor Unruhe und Gewissensbissen nicht einschlafen.

Wie sehr seine Tat in Uebereinstimmung mit der damaligen offiziellen Auffassung der massgebenden Kreise stand, beweist das Verhalten der Behörden. Die Lehrer sprachen ihm, obwohl die Tat ihnen mitgeteilt wurde, keinen Tadel aus. Die Polizei aus Wilsdruff vernahm die Beschuldigten ohne sie den Strafbehörden zur Verantwortung zuzuführen, ja ein Beamter der Gestapo aus Meissen erklärte ihm späterhin, „es sei alles in Ordnung“.

Die Schuld des Beschuldigten mindert sich also um die Mitschuld der damaligen führenden Kreise: der Beschuldigte war noch gar nicht fähig genug, aus eigenem Willen und eigener Erkenntnis ablehnend zu der gewalttätigen Rassenideologie sich zu verhalten.

Wenn in den Gerichtsakten an einigen Stellen die Ermittlungsbeamten von einem nicht guten Leumund der Familie des Beschuldigten sprechen, so muss demgegenüber darauf hingewiesen werden, dass nach der Erklärung des Beschuldigten an mich die Mutter ihn für seine Tat mit Mitteln bestraft hat, die ihr als Mutter zur Verfügung standen; denn sie hat ihm das Essen eingeschränkt und ihm das Ausgehen verboten. Andere Strafmittel standen ihr nicht zur Verfügung; zumindest tat sie mehr als Lehrerschaft, Polizei und Strafbehörden, die kein Wort des Tadels für die jugendlichen Verbrecher fanden.

Wie sehr die Tat verabscheuungswürdig bleibt und Sühne fordert, so müssen Jugendverführung und Unselbständigkeit des Beschuldigten im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes zur Annahme vom mildernden Umständen führen. Da der Beschuldigte seine Tat bereut, kann mit einer Besserung gerechnet werden. Eine lange Strafzeit würde durch die bekannten schädigenden Wirkungen der Haftzeit in dieser Hinsicht nicht günstig wirken. Da die Beschuldigten schon 13 Monate Untersuchungshaft hinter sich haben, kann die Tat hiermit für gesühnt oder zumindest keine lange zusätzliche Strafverha..... dafür ausgesprochen werden.

Rechtsanwalt

Handschriftliche Notiz:

Anordnungsgemäss habe ich am 3.9.46 das Jugendamt in Meissen (Frau Wolf) fernmündlich davon verständigt, dass in gegenwärtiger Strafsache am 6.9.46 – 9.00- Termin zur Verhandlung ansteht und gebeten, dass zu diesem Termin vom Jugendamt ein Vertreter entsandt werden möge.

Dresden, am ...Sept. 1946  
*Hartmann*